

Nutzungsbedingungen Vermietung (Parking Provider)

der **Stellos AG** (ehemals ShareP AG), Apfelbaumstrasse 45, 8050 Zürich, Schweiz

(„Stellos“, „ShareP“ oder „Dienstleister“)

Juni 2026

1 Regelungsbereich

- 1.1 Diese Nutzungsbedingungen regeln die Nutzung der Leistungen/Services des Dienstleisters („Services“) durch den Besteller, unter anderem die Vermietung an interne und externe natürliche und juristische Personen („Parkplatz Nutzer“).
- 1.2 Die Services sind grundsätzlich für alle natürlichen und juristischen Personen zugänglich, ausser direkten Konkurrenten von Stellos. Solchen ist der Zugriff auf die Services untersagt, ausser Stellos stimmt dem vorgängig und schriftlich zu.

2 Services

2.1 Allgemein

- 2.1.1 Stellos bietet Services für Eigentümer, Mieter und Verwalter von Parkieranlagen an („Besteller“). „Parkieranlage“ bedeutet die Gesamtheit der Parkplätze und/oder Ladestationen für elektrische Fahrzeuge des Bestellers (inkl. sämtlicher Bestandteile und Einrichtungen) gemäss Spezifikation im Bestellformular, die sich an derselben Adresse befinden. Nicht unter diesen Begriff fällt die Parkinfrastruktur von Stellos gemäss Ziff. 2.2.
- 2.1.2 Ein Besteller kann Services für mehrere Parkieranlagen anfragen und verschiedene Services kombinieren, d.h. der Besteller kann frei wählen, welche Services für welche Parkieranlage angefragt werden. Abhängig von der Parkieranlage sowie der Parkinfrastruktur ist die Nutzung einiger Services allenfalls nicht oder nur in beschränktem Umfang möglich.
- 2.1.3 Jede Bestellung eines Services durch den Besteller erfolgt über ein Bestellformular („Bestellformular“) und unterliegt der Prüfung und Annahme durch Stellos.

2.1.4 Die Nutzung der Services wird dem Besteller zu den Konditionen gemäss dem Bestellformular sowie diesen Nutzungsbedingungen Vermietung ermöglicht.

2.1.5 Die Nutzung der Services beinhaltet die Nutzung der ShareP-Plattform gemäss Ziff. Błąd: nie znaleziono źróđła odwołania.

2.2 Parkinfrastruktur

2.2.1 Zur Erbringung der Services installiert Stellos die notwendigen Parkinfrastrukturinstallationen (z.B. IoT Module, ALPR Kameras, weitere Geräte zur Parkplatzverwaltung und Ladegeräte für elektrische Fahrzeuge; „Parkinfrastruktur“), die gemäss Bestellformular durch den Besteller erworben oder ihm/ihr zur Nutzung zur Verfügung gestellt werden.

2.2.2 Stellos ist für einen effizienten Datenaustausch zwischen der ShareP-Plattform und der Parkinfrastruktur zuständig.

2.3 Verwaltungsservice

Der Verwaltungsservice ermöglicht dem Besteller via die ShareP-Plattform seine Parkieranlagen zu verwalten, insbesondere:

- (a) diese seinen Mitarbeitern, Gästen, etc. intern zur Verfügung zu stellen,
- (b) den Zugang zur Parkieranlage und zu einzelnen Parkplätzen/Ladestationen für bestimmte Parkplatz Nutzer zu gewähren oder zu verweigern,
- (c) einen Parkplatz/eine Ladestation vorübergehend zu deaktivieren (sofern aktuell keine Reservation/Nutzung), und
- (d) eine Übersicht über die Belegung der Parkieranlage zu erhalten.

2.4 Vermietungsservice (Sub-Lease)

- 2.4.1 Beim Vermietungsservice werden die Parkierungsanlagen des Bestellers oder Teile davon via Untervermietung durch Stellos den Parkplatz Nutzern angeboten („Vermietungsservice“).
- 2.4.2 Das (Unter-)Mietverhältnis zwischen dem Besteller und Stellos kommt automatisch und nur für die Dauer des Untermietverhältnisses zwischen Stellos und dem Parkplatz Nutzer zustande.
- 2.4.3 Via die ShareP-Plattform kann der Besteller jederzeit eine Übersicht über die Untermiete(n) der Parkierungsanlage(n) erhalten.
- 2.4.4 Der Besteller kann einzelne Parkplätze mittels schriftlicher Mitteilung an Stellos und unter Beachtung einer Frist von **drei (3) Monaten** von der ShareP-Plattform herunehmen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist schuldet der Besteller Stellos eine pauschale Entschädigung in Höhe von **CHF 750.00** pro Parkplatz (Konventionalstrafe). Dieser Betrag deckt den Verwaltungsaufwand und die entgangene Geschäftsmöglichkeit von Stellos und ist sofort fällig und zahlbar.

Das Herunehmen von (ganzen) Parkierungsanlagen ist nicht gestattet.
- 2.4.5 In Fällen höherer Gewalt oder bei technischen Gründen (Bauarbeiten, Instandhaltungsarbeiten oder Zugangsbeschränkungen usw.), die die Nutzung der Parkierungsanlage/ einzelner Parkplätze verhindern, hat der Besteller unverzüglich nach Bekanntwerden dieser Umstände Stellos zu informieren. Sofern die Parkierungsanlage/ Parkplätze danach so rasch wie möglich wieder auf der ShareP-Plattform angeboten wird/werden, stimmt Stellos dem Herunehmen i.d.R. zu/verzichtet i.d.R. auf die obgenannte Konventionalstrafe.
- 2.4.6 Sofern nicht abweichend geregelt im Bestellformular, legt Stellos die von den Parkplatz Nutzern zu zahlende Gebühr fest. Grundsätzlich sind dabei aktuelle Marktkonditionen zu berücksichtigen, wobei auch ein dynamisches Pricing angewendet werden kann. Wird die Gebühr gemäss Bestellformular durch den Besteller festgelegt, informiert dieser Stellos über Änderungen mindestens 7 Tage vor deren Inkrafttreten per E-Mail oder via die ShareP-Plattform.

2.5 Reparaturen Stellos und weitere Services

- 2.5.1 Wird Stellos vom Besteller, einem Parkplatz Nutzer oder Parkplatz Verwalter darüber informiert, dass eine Parkierungsanlage/ Parkinfrastruktur i.V.m. der ShareP-Plattform nicht einwandfrei funktionieren, versucht Stellos baldmöglichst, den Fehler zu beheben/die Reparatur vornehmen (nach Möglichkeit Fernreparaturen gemeinsam mit Parkplatz Verwalter).
- 2.5.2 Liegt die Ursache ausserhalb des Verantwortungsbereichs von Stellos (z.B. Probleme mit der Infrastruktur von Drittanbietern, der Stromversorgung, der Internetverbindung oder physische Schäden), werden diese Services zusätzlich und auf Stundenbasis verrechnet. Bis zu einem Umfang von vier (4) Stunden pro Fehlerbehebung/Reparatur kann Stellos solche Services ohne vorherige Zustimmung des Bestellers erbringen und verrechnen (aus Effizienzgründen). Wird dieser Umfang überschritten und/oder sind Teile der Parkierungsanlage oder Parkinfrastruktur zu ersetzen, ist hierfür die Zustimmung des Bestellers einzuholen. Fehlerbehebungen/Reparaturen werden von Stellos dokumentiert und dem Besteller kommuniziert.
- 2.5.3 Stellos kann weitere Services, wie Beratung, (technischen) Support oder Wartung für den Besteller erbringen. Sofern nicht abweichend geregelt im Bestellformular, werden solche Services zusätzlich und auf Stundenbasis verrechnet.

3 Vergütung und Abrechnung

3.1 Vergütung und Steuern

- 3.1.1 Provisionen und Gebühren für die Services, Änderungsanfragen und sonstige Leistungen richten sich nach den Preisangaben im Bestellformular. Provisionen und Gebühren verstehen sich stets kumulativ.
- 3.1.2 Alle Provisionen und Gebühren unterliegen zusätzlich der jeweils anwendbaren Mehrwert-, Umsatz- und Verkaufssteuer oder sonstigen auf den Services erhobenen Steuern, Abgaben oder Gebühren („Steuern“). Der Besteller ist für die Zahlung aller Steuern verantwortlich, die in Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Services stehen, es sei denn, es legt dem Dienstleister eine gültige, von der

zuständigen Steuerbehörde genehmigte Steuerbefreiungsbescheinigung vor.

3.2 Abrechnung/Rechnungsstellung/Verzug

3.2.1 Abrechnungsperiode. Die Provisionen werden in Abrechnungsperioden berechnet, die den Kalendermonaten entsprechen. Auch eine allfällige Abonnementsgebühr ist monatlich geschuldet. Stellos stellt dem Besteller nach jeder Abrechnungsperiode eine Abrechnungsübersicht sowie eine Rechnung aus.

3.2.2 Vermietungsservice. Beim Vermietungsservice zieht Stellos den vom Parkplatz Nutzer geschuldeten Betrag für die Nutzung der Parkierungsanlage („Nutzungsgebühr“) ein. Stellos leitet den erhaltenen Betrag, abzüglich der vereinbarten Provisionen, Abonnementsgebühren, Vergütungen für die Installation der Parkinfrastruktur und allfällig weiter vereinbarten Vergütungen („Nettobetrag“), einmal monatlich und innert 15 Arbeitstagen nach Erhalt der Rechnung des Bestellers für die Umsatzmiete an diesen weiter. Die Rechnung basiert auf den entsprechenden Berichten von Stellos.

3.2.3 Einzig bei Stellos eingegangene und nicht (teilweise) rückerstattete Nutzungsgebühren werden in den Reports/Rechnung berücksichtigt und die Rechnung enthält alle vom Besteller zu tragenden Steuern. Sollte Stellos nach mindestens zwei schriftlichen Mahnungen keine ordnungsgemässe Rechnung erhalten, erlischt der Anspruch des Bestellers auf den/Weiterleitung des Nettobetrages zwei Jahre nach der ersten Mahnung.

3.2.4 Zahlungsfrist, Mahnung. Rechnungen sind innert 15 Tagen zu begleichen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist befindet sich der Besteller ohne Mahnung in Verzug. Bei Zahlungsverzug kann Stellos ab Rechnungsdatum einen Verzugszins von 5% p.a. erheben bis zum Erhalt der vollständigen Zahlung des fälligen Betrags inkl. aufgelaufene Zinsen.

4 Weitere Rechte und Pflichten der Parteien

4.1 Nicht regelkonformes Parken

4.1.1 Der Besteller erteilt Stellos im Rahmen des Vermietungsservices das Recht, (i) einen Parkplatz Nutzer von einer bestimmten Nutzung auszuschliessen, insbesondere

wenn dieser gegen Vorschriften zur Nutzung der ShareP-Plattform oder von Parkierungsanlagen verstösst, und/oder (ii) bei derartigen Verstössen das Fahrzeug des Parkplatz Nutzers zu entfernen oder durch Dritte entfernen zu lassen (auf Kosten Parkplatz Nutzer).

4.1.2 Stellos ist berechtigt, Strafgebühren von Parkplatz Nutzern, Untermietern und Drittparteien für die nicht autorisierte Nutzung der Parkierungsanlagen zu erheben und einzufordern. Die Einnahmen aus den Strafgebühren stehen Stellos als teilweiser Ausgleich für den Aufwand bei der Lösung von Konflikten zu. Der Besteller hat keinerlei Anspruch auf solche Strafgebühren, jedoch wird sein Recht nicht eingeschränkt, über die unerlaubte Parkplatznutzung hinausgehende Schadenersatzansprüche gegenüber Parkplatz Nutzern, Untermietern und Drittparteien geltend zu machen.

4.2 Informationen, Auslastung

4.2.1 Stellos gewährt dem Besteller Zugriff zu relevanten, erfassten Daten wie die Auslastung der Parkierungsanlagen und ermöglicht die Messung des Energieverbrauchs der einzelnen Ladestationen.

4.2.2 Stellos setzt sich für eine sinnvolle Auslastung der Parkierungsanlagen ein, kann jedoch keinerlei Zusicherungen abgeben. D.h. die Registrierung auf der ShareP-Plattform/Inanspruchnahme der Services bietet keine Garantie für die Vermietung von Parkierungsanlagen oder den Abschluss von Untermietverträgen.

4.3 Angaben, Zugang, Unterhalt, Störungen, Kosten Parkierungsanlagen

4.3.1 Der Besteller stellt Stellos korrekte und genaue Informationen über die Parkierungsanlage (inkl. Bestandteile und Einrichtungen) bereit. Zudem ist der Besteller dafür verantwortlich, dass solche Informationen, insbesondere Bilder und Videos, keine gesetzlichen Bestimmungen oder Rechte Dritter verletzen (z.B. geistigen Eigentum oder Persönlichkeitsrechte).

4.3.2 Der Besteller gewährt Stellos Zugang zu den Parkierungsanlagen (inkl. Elektroinstallationen), um technische Inspektionen und andere Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erfüllung dieser Vereinbarung zu ermöglichen.

4.3.3 Der Besteller behält die volle Verantwortung für die tägliche Verwaltung der Parkierungsanlage(n). Dies schliesst, aber beschränkt sich nicht auf, Tätigkeiten wie Reinigung, Schneeräumung sowie Wartung.

4.3.4 Mängel/Störungen in/an den Parkierungsanlagen sind Stellos unverzüglich mitzuteilen und baldmöglichst durch den Besteller zu beheben (vorbehalten bleibt Ziff. 2.12.5.1 f.).

4.3.5 Weiter stellt Stellos dem Besteller bei Bedarf Unterhalts- und/oder Support Services gemäss Ziff. 2.12.5.3 zur Verfügung.

4.3.6 Sämtliche Betriebskosten, einschliesslich unter anderem der Kosten für elektrische Energie, trägt der Besteller.

4.4 Parkinfrastruktur

4.4.1 Stellos ist für die rechtliche Zulässigkeit, der Parkinfrastruktur verantwortlich. Das Einholen der für den Betrieb der Parkinfrastruktur erforderlichen Bewilligungen oder das Tätigen von notwendigen Mitteilungen in diesem Zusammenhang, sind die Verantwortung des Bestellers. Werden Elemente einer Parkierungsanlage mit Parkinfrastruktur kombiniert, ist der Besteller für die rechtliche Zulässigkeit der „Gesamtkombination“ verantwortlich, Stellos ist jedoch zur Mitwirkung verpflichtet.

4.4.2 Der Besteller nutzt die Parkinfrastruktur fachgerecht und gemäss den Anweisungen von Stellos und stellt deren Strom- sowie Internetverbindung gemäss den technischen Anforderungen sicher. Bei allfälligen Stromausfällen sind unverzüglich Massnahmen zur Stromwiederherstellung zu ergreifen. Ohne die schriftliche, vorgängige Zustimmung von Stellos sind Servicetätigkeiten an der Parkinfrastruktur zu unterlassen.

4.4.3 Allfällige Unregelmässigkeiten betreffend die Parkinfrastruktur oder die ShareP-Plattform sind Stellos unverzüglich und schriftlich zu melden.

4.5 Zustimmungen, Bewilligungen etc.

4.5.1 Der Besteller bestätigt, zur Inanspruchnahme der Services, insbesondere der Vermietungsservices und damit zusammenhängender Untermiete, befugt zu sein und über sämtliche erforderlichen Bewilligungen für den Betrieb und Verwaltung der

Parkierungsanlagen (inkl. Ladestationen) zu verfügen. Der Besteller ist verantwortlich für die Gültigkeit dieser Zustimmungen und Bewilligungen sowie das Tätigen von notwendigen Mitteilungen in diesem Zusammenhang.

4.5.2 Stellos ist berechtigt, vom Besteller die zur Überprüfung der Zustimmungen, Bewilligungen und Mitteilungen erforderliche Dokumentation anzufordern.

4.6 Login-Informationen

Der Besteller wahrt die Vertraulichkeit der Login-Informationen zur Nutzung der ShareP-Plattform und ist für den Account verantwortlich.

5 ShareP-Plattform

5.1 Allgemein

5.1.1 Die Stellos Software Plattform ist eine Software-Anwendung bzw. mehrere Software-Anwendungen des Dienstleisters, die als Webapplikation und mobile Anwendung (App) angeboten wird („ShareP-Plattform“). Die Funktionalitäten der Webapplikation und der mobilen Anwendung können voneinander abweichen.

5.1.2 Um die Aktualität und Effektivität der ShareP-Plattform sicherzustellen, behält sich der Dienstleister das Recht vor, diese jederzeit zu erweitern, zu ändern oder Funktionalitäten einzustellen.

5.1.3 Sicherheitsrelevante Patches und generelle Updates der ShareP-Plattform sind in der Vergütung gemäss Ziff. 3 enthalten. Upgrades und zusätzliche Features sind kostenpflichtig und können separat bestellt werden.

5.1.4 Dem Besteller und den Parkplatz Nutzern ist es untersagt, die ShareP-Plattform zu kopieren, zu beschädigen, zu manipulieren, zu hacken, zu beeinträchtigen, zu entschlüsseln, Reverse Engineering durchzuführen, zu dekompileieren, Sicherheitsmechanismen zu umgehen oder sonstige Massnahmen zu ergreifen, die darauf abzielen, den Quellcode oder die Funktionsweise der ShareP-Plattform zu analysieren oder zu verändern.

5.2 Eigentumsrechte

5.2.1 Stellos ist und bleibt der alleinige Eigentümer der ShareP-Plattform- einschliesslich

- aller damit zusammenhängenden Erzeugnisse (z.B. Schrifterzeugnisse, Computer Code, Konzepte, Daten, Know-how, etc.) sowie aller damit zusammenhängenden Eigentums- und Schutzrechte weltweit.
- 5.2.2 Der Besteller räumt Stellos eine nicht ausschließliche, zeitlich unbeschränkte und räumlich unbeschränkte (weltweite) Lizenz zur Nutzung der vom Besteller auf der ShareP-Plattform bereitgestellten Inhalte ein (insbesondere Fotos der Parkieranlage, Pläne, Anleitungen usw.). Die Lizenz umfasst das Recht zur Nutzung dieser Inhalte im für die Erbringung der Dienstleistungen sowie für den Betrieb der ShareP-Plattform erforderlichen Umfang. Die Vergütung für die Einräumung dieser Lizenz ist in den von Stellos gemäß Ziff. 3 oben erhobenen Gebühren und Provisionen enthalten.
- 5.3 Nutzungsrechte**
- 5.3.1 Während der Laufzeit der Vereinbarung räumt Stellos dem Besteller für seine betrieblichen Zwecke ein beschränktes, widerrufbares, nicht übertragbares, nicht sublizenzierbares und nicht ausschliessliches Recht ein, die ShareP-Plattform nach Massgabe der Vereinbarung für die vorgesehenen Zwecke zu nutzen.
- 5.3.2 Nicht explizit gewährte Rechte behält sich Stellos ausdrücklich vor und der Besteller begründet an diesen keine Ansprüche.
- 5.3.3 Allfällige in der ShareP-Plattform enthaltene Open Source Software oder Software einer Drittpartei werden nach Massgabe der Open Source- oder Drittparteilizenz gewährt.
- 6 Gewährleistung**
- 6.1 Die Services des Dienstleisters werden „AS IS“ zur Verfügung gestellt, und Stellos übernimmt gegenüber dem Besteller keine andere Gewähr, als dass die Services in fachmännischer Weise und in Übereinstimmung mit anwendbaren Industriestandards entwickelt wurden.
- 6.2 Im Speziellen lehnt der Dienstleister jegliche Zusicherung oder Gewährleistung ab, dass die ShareP-Plattform ununterbrochen oder fehlerfrei verfügbar ist oder dass die darin enthaltenen Informationen über Parkplatz Nutzer korrekt oder vollständig sind.
- 6.3 Allfällige Herstellergarantien auf Parkinfrastruktur werden hiermit auf den Besteller übertragen (bei Miete von Parkinfrastruktur einzig für die Mietdauer). Darüber hinaus wird jegliche Gewährleistung ausdrücklich ausgeschlossen.
- 7 Haftung**
- 7.1 **Generell.** Die Gesamthaftung des Dienstleisters gegenüber dem Besteller oder des Bestellers gegenüber dem Dienstleister, sei es aus Vertrag, unerlaubter Handlung, Verletzung gesetzlicher Pflichten oder anderweitig, darf den Betrag der bestellten Services nicht überschreiten (liegen betreffend Höhe der Provisionen keine Erfahrungswerte für ein Besteller vor, hat Stellos Zahlen einer vergleichbaren Parkanlage heranzuziehen und dem Besteller mitzuteilen). Wurde die Vereinbarung für mehr als 12 Monate abgeschlossen, beträgt der maximale Haftungsbetrag den pro rata Betrag für die Laufzeit von 12 Monaten.
- Keine der Parteien haftet gegenüber der anderen Partei für entgangenen Gewinn, Umsatz, Daten, Firmenwert oder indirekte oder Folgeschäden, die der anderen Partei entstehen. Ungeachtet des Vorstehenden schliesst keine Bestimmung dieser Vereinbarung die Haftung für (i) eine Verletzung der Rechte des Dienstleisters an der ShareP-Plattform, oder (ii) vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten aus oder schränkt sie in irgendeiner Weise ein.
- 7.2 **Schäden durch Nutzer/Untermieter/Dritte.** Stellos haftet nicht für Handlungen oder Unterlassungen der Parkplatz Nutzer, Untermieter und/oder Dritte und tritt allfällige Ansprüche betreffend die Parkieranlage(n) und die Parkinfrastruktur gegen Parkplatz Nutzer, Untermieter und/oder Dritte hiermit an den Besteller ab, der bestätigt, keinerlei über diese Abtretung hinausgehende Ansprüche gegenüber Stellos zu haben.
- 7.3 **Parkinfrastruktur, Schäden Nutzer.** Der Besteller haftet Stellos insbesondere aber nicht beschränkt auf für die durch ihn/sie, Nutzer oder Dritte verursachte Schäden an gemieteter Parkinfrastruktur. Für allfällige Schaden/Ansprüche von Parkplatz Nutzern oder Dritten aufgrund von Parkieranlagen, Parkinfrastruktur oder der Inanspruchnahme der Services (insb. aufgrund

- (Unter-)Mietverhältnis mit Stellos) haftet einzig der Besteller, der Stellos diesbezüglich vollständig schadlos hält.
- 7.4 **Verletzung von Drittrechten durch Dienstleister.** Der Dienstleister hält den Besteller vollständig schadlos, sollten gegen ihn/sie Klagen oder Verfahren eingeleitet werden wegen Verletzung von bestehenden Rechten Dritter durch die ShareP-Plattform. Voraussetzung ist, dass der Besteller (i) den Dienstleister unverzüglich über den Anspruch und die drohende Geltendmachung eines Anspruchs informiert; (ii) dem Dienstleister die alleinige Befugnis zur Untersuchung, Verteidigung oder Beilegung des Anspruchs einräumt; und (iii) den Dienstleister bei der Untersuchung, Vorbereitung, Verteidigung und Beilegung des Anspruchs unterstützt.
- 8 **Vertraulichkeit, Datenschutz**
- 8.1 **Vertraulichkeit**
- 8.1.1 Die Parteien verpflichten sich, alle vertraulichen Informationen, die von einer Partei (der „offenlegenden Partei“) der anderen Partei (der „empfangenden Partei“) offengelegt werden, vertraulich zu behandeln. Ohne Einschränkung sind alle nicht-öffentlichen Informationen über diese Vereinbarung, die Services und die ShareP-Plattform vertrauliche Informationen („Vertrauliche Informationen“). Alle anderen Vertraulichen Informationen müssen (i) von der offenlegenden Partei zum Zeitpunkt der Offenlegung in schriftlicher oder sonstiger greifbarer Form als solche bezeichnet und gekennzeichnet werden; oder (ii) zum Zeitpunkt der Offenlegung in anderer Weise vernünftigerweise als vertraulich angesehen werden.
- 8.1.2 Ungeachtet des Vorstehenden zählen zu den Vertraulichen Informationen keine Informationen, die (i) der Öffentlichkeit ohne Verschulden der empfangenden Partei allgemein zugänglich sind; (ii) die empfangende Partei nachweislich rechtmässig in ihrem Besitz hatte, bevor sie von der offenlegenden Partei an die empfangende Partei weitergegeben wurde; (iii) von einer Partei unabhängig und ohne Verwendung Vertraulicher Informationen entwickelt wurden; oder (iv) eine Partei rechtmässig von einem Dritten erhält, der das Recht hat, Vertrauliche Informationen weiterzugeben.
- 8.1.3 Die Parteien verpflichten sich, die Vertraulichen Informationen streng vertraulich zu behandeln und alle angemessenen Vorkehrungen zu treffen, um deren unerlaubte Nutzung oder Offenlegung zu verhindern, und die Vertraulichen Informationen nicht für andere Zwecke als die Erfüllung dieser Vereinbarung zu verwenden.
- 8.2 **Datenschutz**
- 8.2.1 **Allgemein.** Jede Partei verpflichtet sich, alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit sie die auf sie anwendbaren Datenschutzgesetze einhält.
- Der Besteller teilt dem Dienstleister die Kontaktinformationen derjenigen seiner Mitarbeiter oder Repräsentanten mit, welche Zugang zu den Personendaten der Parkplatz Nutzer erhalten dürfen (Zugriff in der ShareP-Plattform, Erhalt von Reports per Email, etc.).
- Unter Vorbehalt der nachfolgenden Ziffer erfolgt die Verarbeitung von Personendaten grundsätzlich durch die jeweils verarbeitende Partei in eigenständiger Verantwortlichkeit.
- 8.2.2 **Gemeinsame Verantwortlichkeit.** Die Parteien sind für folgende Verarbeitungstätigkeiten gemeinsam verantwortlich (joint controllership):
- Die Verarbeitungstätigkeit betrifft Personendaten der Parkplatz Nutzer; und
 - sie erfolgt auf der ShareP-Plattform oder durch die Parkinfrastruktur (z.B. ALPR Kameras).
- Nimmt der Besteller darüberhinausgehende Datenverarbeitungen vor, so ist es für diese eigenständiger Verantwortlicher und alleine für die Einhaltung der anwendbaren Datenschutzgesetze zuständig. Dies gilt beispielsweise für Datenexporte aus der ShareP-Plattform heraus, oder für allfällige eigene Überwachungskameras, die der Besteller in der Parkierungsanlage betreibt.
- Im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit ist der Dienstleister Hauptzuständiger für die Erfüllung der datenschutzrechtlichen Verpflichtungen gemäss der Schweizer Datenschutzgesetzgebung und/oder der EU-Datenschutz-Grundverordnung DSGVO. Insbesondere:

- ist er zuständig für die Erfüllung der Informationspflichten gegenüber den Parkplatz Nutzern;
- ist er Anlaufstelle für Parkplatz Nutzer, die ihre Rechte gemäss den anwendbaren Datenschutzgesetzen wahrnehmen möchten, sowie für Anfragen der zuständigen Datenschutzbehörden;
- ist er zuständig für den angemessenen Schutz und die datenschutzkonforme Löschung der Personendaten in der ShareP-Plattform bzw. Parkinfrastruktur;
- führt er eine allfällige Datenschutz-Folgenabschätzung durch, soweit eine solche gesetzlich erforderlich ist.

Der Besteller:

- leitet allfällige Anfragen von Parkplatz Nutzern oder Behörden in Bezug auf die Personendaten unverzüglich an den Dienstleister weiter;
- unterstützt den Dienstleister in angemessener Weise bei der Erfüllung der obengenannten Verpflichtungen.

Der Dienstleister hält den Besteller vollständig schadlos, sollten aufgrund der gemeinsamen Verantwortlichkeit Klagen oder Verfahren gegen den Besteller eingeleitet werden, weil der Dienstleister seine in diesem Abschnitt genannten Verpflichtungen oder das anwendbare Datenschutzrecht verletzt. Voraussetzung ist, dass der Besteller (i) den Dienstleister unverzüglich über den Anspruch und die drohende Geltendmachung eines Anspruchs informiert; (ii) dem Dienstleister die alleinige Befugnis zur Untersuchung, Verteidigung oder Beilegung des Anspruchs einräumt; und (iii) den Dienstleister bei der Untersuchung, Vorbereitung, Verteidigung und Beilegung des Anspruchs unterstützt.

8.2.3 **Datenschutzerklärung des Dienstleisters.** Mehr Informationen zur Datenverarbeitung durch den Dienstleister finden sich in dessen Datenschutzerklärung: [Link](#).

9 Dauer, Beendigung

9.1 Ohne anderslautende Abmachung tritt diese Vereinbarung am Tag der Unterzeichnung des Bestellformulars durch beide Parteien in Kraft und wird für eine Dauer von 12 Monaten abgeschlossen. Die

Vereinbarung verlängert sich automatisch um 12 aufeinanderfolgende Monate, es sei denn eine Partei kündigt diese Vereinbarung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende der Vereinbarungsdauer schriftlich (z.B. E-Mail).

9.2 Jede Partei hat das Recht, diese Vereinbarung jederzeit zu kündigen (i) im Falle einer wesentlichen Verletzung dieser Vereinbarung durch die andere Partei, die nicht innerhalb von dreissig (30) Tagen nach schriftlicher Mitteilung (z.B. per Mail) der Verletzung geheilt wird; oder (ii) im Falle einer nicht vereinbarungskonformen Nutzung der Services.

9.3 Mit Beendigung der Vereinbarung gemäss Ziff. 9.1 oder bei Vorliegen einer wesentlichen Vertragsverletzung gemäss Ziff. 9.2 erlöschen alle dem Besteller im Rahmen dieser Vereinbarung gewährten Nutzungsrechte und anderen Rechte und der Besteller verpflichtet sich, alle ausstehenden Vergütungen und anderweitig geschuldeten Beträge unverzüglich zu bezahlen.

Bei einer durch den Besteller zu verantwortenden vorzeitigen Beendigung gemäss Ziff. 9.2 sind die Vergütungen und anderweitig geschuldeten Beträge über die gesamte, ursprünglich vereinbarte Vertragsdauer geschuldet.

9.4 Der Besteller kann von Stellos bis dreissig (30) Tage nach Ende der Vereinbarung die in der ShareP-Plattform gespeicherten Kontoinhalte herausverlangen. Die Herausgabe erfolgt ohne Anspruch auf eine bestimmte Form der Zusammenstellung oder Darstellung. Nach Ablauf dieser Frist ist der Dienstleister nicht mehr verpflichtet, Kontoinhalte des Bestellers aufzubewahren oder zur Verfügung zu stellen.

9.5 Bestimmungen dieser Vereinbarung, die aufgrund ihres Inhalts weiterhin gelten sollen, bleiben auch nach der Beendigung der Vereinbarung anwendbar.

10 Sonstiges

10.1 **Gesamte Vereinbarung.** Diese Vereinbarung (d.h. Bestellformular inkl. Anhänge und der darin referenzierten Dokumente) stellt die gesamte Vereinbarung zwischen Stellos und dem Besteller in Bezug auf die Services dar.

10.2 **Salvatorische Klausel.** Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung

unwirksam oder unvollständig sein oder sollte die Erfüllung unmöglich werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Teile dieser Vereinbarung nicht beeinträchtigt. Stellos verpflichtet sich für diesen Fall, eine solche Bestimmung unverzüglich durch eine zulässige, wirksame Bestimmung zu ersetzen, die nach ihrem Inhalt der ursprünglichen Absicht am nächsten kommt.

- 10.3 **Abtretung.** Keine Partei darf ihre Rechte oder Pflichten aus dieser Vereinbarung ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei (die nicht unbillig zu verweigern ist) abtreten. Ausnahme: Jede Partei ist befugt, diese Vereinbarung in ihrer Gesamtheit ohne die Zustimmung der anderen Partei an ein ihr verbundenes Unternehmen oder in Verbindung mit einer Fusion, einem Erwerb, einer Unternehmensumstrukturierung oder dem Verkauf aller oder wesentlicher Teile ihrer Vermögenswerte abzutreten.
- 10.4 **Änderungen dieser Vereinbarung.** Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und der Zustimmung der autorisierten Personen (wobei die elektronische Form von Text die Voraussetzung der Schriftform erfüllt).
- 10.5 **Anwendbares Recht und Gerichtsstand.** Diese Vereinbarung untersteht ausschliesslich dem schweizerischen Recht (ohne Anwendung internationaler Verträge oder von Kollisionsnormen, die zur Anwendung eines anderen Rechts führen würden). Ausschliesslicher Gerichtsstand für Streitigkeiten in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist Zürich, Schweiz.